



Überall für alle

SPITEX
Region Emmental

Statuten

Ausgabe Mai ~~2016~~ 2021



Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Spitex Region Emmental besteht mit Sitz in Langnau im Emmental ein gemeinnütziger, politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Zweck	Art. 2 Die Spitex Region Emmental leistet der Bevölkerung der Gemeinden, welche im Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern definiert sind, bei Bedarf Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause.
Dienstleistungen und Tätigkeiten	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1) Zur Erfüllung des Zwecks erbringt der Verein Dienstleistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen.2) Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt Verbindungen zur Ärzteschaft, zu Spitälern, Heimen sowie anderen Diensten, Ämtern und Interessenverbänden.3) Der Verein kann Leistungen im Bereich der Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause anbieten, die über den Leistungsvertrag hinaus gehen. Zu diesem Zweck kann er sich bei Bedarf an weiteren Gesellschaften beteiligen oder solche gründen.
Stützpunkte	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1) Der Verein betreibt Stützpunkte, von wo aus die Dienstleistungen erbracht werden.2) Die Anzahl der Stützpunkte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Wahl der Stützpunkte richtet sich nach den Kriterien:<ul style="list-style-type: none">- Einzugsgebiet und Zahl der Klienten- Organisation der Spitex- und nach Qualität, Wirtschaftlichkeit und Effizienz
Mitgliedschaft und Eintritt	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1) Der Verein besteht aus<ol style="list-style-type: none">a) Einzelmitgliedernb) Familienmitgliedern oder im gleichen Haushalt lebenden Personen, wobei diese als ein Mitglied geltenc) Kollektivmitgliedern (juristische Personen und Körperschaften des zivilen oder öffentlichen Rechts)2) Die Mitgliedschaft entsteht grundsätzlich mit der Beitrittserklärung; dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Der Mitgliederbeitrag von Einzel- und Familienmitgliedern beträgt maximal Fr. 100.00, derjenige von Kollektivmitgliedern maximal Fr. 200.00.
Austritt und Ausschluss	Art. 6 <ol style="list-style-type: none">1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist auch bei Austritt geschuldet.

- 2) Wird ein Mitgliederbeitrag von einem Mitglied auch nach erfolgter Zahlungserinnerung bis Ende des laufenden Jahres nicht bezahlt, wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus besonderen Gründen entscheidet der Vorstand.

Mittel

Art. 7

Die Mittel der Spitex Region Emmental bestehen insbesondere aus:

- a) Einnahmen aus den Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Mieterträgen aus Hilfsmitteln
- e) Zuwendungen Dritter (Gönner, Spenden, Legate etc.)
- f) Vermögenserträgen
- g) Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen

Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Protokollausschuss

Mitgliederversammlung

Art. 9

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende **Mai-Juni** statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Vereinsmitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Unterlagen zu den traktandierten Geschäften können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

Anträge sind bis Ende Februar dem Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden an der Mitgliederversammlung unter dem Traktandum ‚Anträge der Mitglieder‘ behandelt.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

2. Aufgaben

- a) Kenntnissnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts

- d) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vereinspräsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle, des Protokollausschusses
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- i) Abänderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

3. Abstimmungen

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten oder eine Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn sie zeitlich dringend sind und die physische Präsenz nicht angezeigt ist. Die Durchführung der Urabstimmung ist Aufgabe des Vorstands.

Vorstand

Art. 10

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums, das auch den Vorstand leitet, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. ~~Zwei~~Wiederwahlen sind möglich.

3. Aufgaben

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Abschluss des Leistungsvertrages mit der zuständigen Behörde,
- b) Festlegen der strategischen Ziele,
- c) Erlass des Geschäftsreglements,
- d) Genehmigung des Budgets und Information der Mitgliederversammlung darüber,
- e) Festsetzung der Tarife, unter Berücksichtigung der Weisungen der Santésuisse Bern, des Spitexverbandes des Kantons Bern respektive der zuständigen Behörde,
- f) Anstellung der Geschäftsleitung und Festlegung der Anstellungsbedingungen für das weitere Personal,

- g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung derer Beschlüsse.

Der Vorstand ist für alle weiteren, nicht durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

4. Verfahrensregelungen

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid.

Der Vorstand kann eine Betriebskommission, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind mit dem Einsetzungsbeschluss klar festzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsleitung Kollektivunterschrift zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 11

- 1) Die Rechnungsrevision wird einer externen Revisionsstelle übertragen.
- 2) Diese wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Protokollausschuss

Art. 12

Der Protokollausschuss besteht aus 3 Personen, welche an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben und nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt an der jeweiligen Mitgliederversammlung für das entsprechende Protokoll.

Das Protokoll wird dem Ausschuss innert 20 Tagen nach der Mitgliederversammlung vorgelegt, und es wird durch ihn innert 30 Tagen genehmigt. Anschliessend wird es den Gemeinden im Vertragsgebiet zur Kenntnis gesendet.

Bei Mitgliederversammlungen auf schriftlichem Weg wird das Protokoll an der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

Rechnungsjahr

Art. 13

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Fonds **Art. 14**
Es können Fonds geöffnet werden. Einzelheiten werden in einem speziellen Fondsreglement geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

Haftung **Art. 15**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Zusammenschlüsse/
Fusionen mit anderen
Organisationen **Art. 16**
Über Zusammenschlüsse mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Verwendung des
Vereinsvermögens **Art. 17**
Ein nach der Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital sind einer anderen, steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem, öffentlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Spitex Region Emmental vom 4. Mai 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe d und Artikel 10, Absatz 3, Buchstabe c wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2008 revidiert.
- Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 10 Absatz 3, Buchstaben a, d und e, Artikel 11, Absatz 3 (gelöscht) und Absatz 4, Artikel 12 (neu) wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2011 revidiert.
- Artikel 3, Absatz 3 wurde an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012 eingefügt.
- Artikel 10, Absatz 5 (neu) und Artikel 14 wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016 revidiert.
- Artikel 9, Absatz 1 und 3, Artikel 10, Absatz 2 sowie Artikel 12, Absatz 3 wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2021 revidiert.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident

~~Regula Pfister~~ Christine Lüthi Widmer

Jürg Aemmer

Ort und Datum:

Langnau, ~~19. Mai 2016~~ 27. Mai 2021